



# Belehrung

**für ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel nach Paragraph 16b Absatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)**

**hier: Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums und Inanspruchnahme von Urlaubssemestern**

(Stand: Oktober 2020)

## **1. Prüfung des ordnungsgemäßen Studiums bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich im Bundesgebiet (hier: Oldenburg) zum Zwecke des Studiums aufhalten**

Für Ausländerinnen und Ausländer, die über einen befristeten Aufenthaltstitel nach Paragraph 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz verfügen, stellt das Studium den **Hauptzweck** dar.

Der Aufenthaltstitel kann seitens des Ausländerbüros aus diesem Grunde nur erteilt und verlängert werden, solange ein ordnungsgemäßes Studium absolviert wird.

Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, solange die/der ausländische Studierende die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem ausgewählten Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet.

Wird diese Höchstdauer überschritten, liegt ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr vor. Dies hat zur Folge, dass der befristete Aufenthaltstitel grundsätzlich nicht mehr verlängert werden kann beziehungsweise die Geltungsdauer nachträglich zu befristen ist.

Die Prüfung und Feststellung, ob ein ordnungsgemäßes Studium geführt wird, trifft allein das Ausländerbüro. Zunächst wird von Ausländerbüro nach eigenen Angaben der/des Studierenden eine Berechnung über die noch abzuleistenden Semester erstellt. Werden von der Hochschule Semester anerkannt, die die/der Studierende bereits in ihrem/seinem Heimatland absolviert hat, so berücksichtigt das Ausländerbüro auch diese bei der Beurteilung, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt.

Nach Ablauf der Regelstudienzeit hat die/der ausländische Studierende nach entsprechender Aufforderung dem Ausländerbüro den Vordruck „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums“ ausgefüllt vorzulegen. Die hierzu erforderlichen Daten werden von der zuständigen Hochschule in die Bescheinigung eingetragen.

Die Hochschule prüft und bescheinigt in diesem Zusammenhang insbesondere die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer für den ausgewählten Studiengang an der betreffenden Hochschule, in welchem Fachsemester sich die/der Studierende aktuell befindet und wie viele Semester für den erfolgreichen, ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums noch erforderlich sind. Diese Angaben sind Grundlage für die Entscheidung des Ausländerbüros.



Wird von den Studierenden die zulässige Studiendauer überschritten, werden sie schriftlich vom Ausländerbüro darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur dann erfolgen kann, wenn die Hochschule einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt und zu erwarten ist, dass das Studium in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

**Es wird daher jeder/jedem ausländischen Studierenden dringend empfohlen von Anfang an das Studium ordnungsgemäß zu führen und sich darüber hinaus bei der Hochschule zu erkundigen, wie viele Semester die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer für den ausgewählten Studiengang beträgt.** So können alle Studierenden problemlos jederzeit schnell überprüfen, ob das eigene Studium nach den ausländerrechtlichen Vorgaben noch ordnungsgemäß geführt wird.

## **2. Gewährung von Urlaubssemestern bei ausländischen Studierenden mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz**

Wie bereits erwähnt, stellt bei einem Aufenthaltstitel nach Paragraph 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz das Studium den **Hauptzweck** des Aufenthalts dar.

Aus diesem Grunde darf insbesondere der ordnungsgemäße Ablauf beziehungsweise der Abschluss des Studiums nicht erschwert beziehungsweise verzögert werden.

Die Gewährung von Urlaubssemestern durch die Hochschule kann daher nur dann ermöglicht werden, wenn die/der ausländische Studierende **im Vorfeld** die Notwendigkeit für ein oder mehrere Urlaubssemester dem Ausländerbüro vorträgt und nachweist.

Durch eine vorherige Prüfung des Wunsches auf ein oder mehrere Urlaubssemester im Ausländerbüro sollen im Sinne der ausländischen Studierenden insbesondere zeitliche Engpässe am Ende des Studiums vermieden werden, die den Bestand des Aufenthaltsrechts gefährden könnten.

### **Folgendes Verfahren ist bei der Beantragung der Urlaubssemester zu beachten:**

Haben ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel nach Paragraph 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz den Wunsch auf ein oder mehrere Urlaubssemester, so teilen sie dies mit entsprechender Begründung/mit entsprechenden Nachweisen dem Ausländerbüro schriftlich mit.

Das Ausländerbüro wird diese Anträge sachgerecht prüfen und den Ausländerinnen und Ausländern eine kurze Bescheinigung an die Hand geben, sofern die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme entsprechender Urlaubssemester nachgewiesen wurde.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass seitens des Ausländerbüros keine Bedenken bestehen, wenn Urlaubssemester für das Anfertigen von Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Beantragung ist jedoch auch hier im Ausländerbüro erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Hochschulservice

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorgenannte Belehrung erhalten habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift